

Bekanntmachung

gemäß § 141 Abs. 4 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Planfeststellungsverfahren der Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG

Auf Antrag der Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG, Moorblick 1, 23824 Tensfeld, vom 20.05.2021 wurde gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der aufgestellte Plan zum Gewässerausbau durch Freilegen von Grundwasser im Rahmen einer Unterwasseraus Kiesung festgestellt.

Das Planfeststellungsgebiet umfasst die Flurstücke 3, 4, 5, 6, 9, 10/2, 12, 13, 14/3, 15/1, 96/4 (teilweise), 97, 98/3, 98/4 und 107/14 der Flur 1, die Flurstücke 42/1 (teilweise), 46/1 (teilweise), 50/1 (teilweise), 51/1 (teilweise), 55, 64 (teilweise), 85/47 (teilweise), 93/54 (teilweise), 120, 122, 126 (teilweise), 128, 129, 130 der Flur 2 und die Flurstücke 5/8, 11/2, 12/12 und 92/1 (teilweise) der Gemeinde und Gemarkung Tensfeld.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 28.06.2024 bis einschließlich, den 12.07.2024 in der Amtsverwaltung des Amtes Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, Raum A 22 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich ist die Einsichtnahme des Planfeststellungsbeschlusses über das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter [uvp-verbund.de](https://www.uvp-verbund.de) (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wasserwirtschaftliche Vorhaben) unter folgendem Link möglich:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=E3978807-6E00-43F7-9ADD-163A586AF227&q=fischer&f=type%3Awasservorhaben%3Bstate%3Ash%3B>

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, in 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die/den Kläger/in, die/den Beklagte/-n sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in einfacher Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann als pdf-Dokument auch elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per OSCI oder einer dieser in § 4 ERVV genannten ersetzenden Anwendung, eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP (justiz.de). Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer_rechtsverkehr_erklaerung.html abrufbar. Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die Klage elektronisch einzureichen.

Bad Segeberg, den 20.06.2024

Kreis Segeberg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
als Planfeststellungsbehörde
Az.: 32.30549.1061.1207.003